

## **Angeln ohne Fischereischein auf gewerblichen Angelkuttern bzw. an gewerblichen Angelteichen gemäß § 5 Abs. 5 LFischG-DVO**

### **Hinweise für die gewerblichen Anbieter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 5 der LFischG-DVO ist es in Schleswig-Holstein gestattet, vom gewerblichen Angelkutter oder am gewerblich betriebenen Angelteich ohne Fischereischein zu angeln, sofern der gewerbliche Anbieter über eine Aufsichtsführung die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei sowie der Regelungen zu Schonzeiten und Mindestmaßen gewährleisten kann bzw. will (vollständiger Wortlaut im Anhang). Bitte beachten Sie zunächst – dies ist eine Kann-Bestimmung! Es steht dem gewerblichen Anbieter jederzeit frei, diese Regelung abzulehnen und von den Kunden einen Fischereischein bzw. Urlauberscheinein zu verlangen!

Sofern Sie sich als gewerblicher Anbieter entscheiden, von dieser Regelung Gebrauch zu machen, übernehmen Sie Verantwortung im Bereich des Tierschutzes und des Fischereirechts. Die maßgebliche Rechtsnorm trifft keine weiteren Aussagen, wie diese Verantwortung in der Praxis mit Leben zu erfüllen ist. Daher sollen Ihnen die nachfolgenden Hinweise den Umgang mit dieser Regelung erleichtern. Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nur empfehlenden Charakter haben und lediglich Richtwerte für einen Mindeststandard geben können. Die tatsächliche Ausgestaltung vor Ort unterliegt Ihrer freien unternehmerischen Entscheidung und Verantwortung!

#### **Mindestens erforderlich sind aus hiesiger Sicht:**

- sichere Identifizierung der Kunden ohne Fischereischein vor Angelbeginn
- Durchführung einer Unterweisung (theoretisch / praktisch) zum tierschutzgerechten Betäuben und Töten von gefangenen Fischen vor Angelbeginn (das „Merkblatt für den Urlauberscheinein“ *könnte* dafür z. B. eine Grundlage sein)
- Durchführung einer Unterweisung über relevante Rechtsnormen des Fischereirechts vor Angelbeginn (relevant nur beim Angelkutter – hier sind Mindestmaße und Schonzeiten der Zielfischarten sowie ggf. unbeabsichtigt gefangener Arten zu beachten)
- Aufsichtsführung beim Angeln – ein Ansprechpartner muss für Fragen stets erreichbar sein, das tierschutzgerechte Verhalten der Angler und die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften müssen „überwacht“ werden (dies bedeutet keine lückenlose Überwachung jedes einzelnen Anglers, aber mindestens eine stichprobenartige Kontrolle und vielleicht gelegentliche Rücksprache mit den Anglern)

(Alternativ wäre ebenso denkbar, das tierschutzgerechte Betäuben und Töten gefangener Fische gänzlich in den Händen der Aufsichtsführung zu belassen – dies dürfte aber nur auf Angelkuttern praktikabel sein, und bei vielen Kunden ohne Fischereischein wird eine einzige Aufsichtsperson dafür kaum ausreichen.)

Zu Ihrer eigenen Absicherung kann es sinnvoll sein, die Durchführung der fachlichen Unterweisung von den Anglern vor Angelbeginn schriftlich bestätigen zu lassen.

Ergänzend können die Aushändigung des „Merkblattes für den Urlauberfischereischein“ oder anderer geeigneter Materialien, die Anbringung entsprechender Hinweistafeln auf dem Kutter bzw. am Angelteich (Übersicht zum tierschutzgerechten Betäuben und Töten von Fischen) und die Organisation eines „Patensystems“ (gezielte Platzverteilung mit Durchmischung fachlich versierter Angler mit Sachkundenachweis und der Kunden ohne Fischereischein) zur Absicherung eines tierschutzgerechten und fischereirechtskonformen Angelns beitragen.

### **Fischereiabgabe**

Bitte bedenken Sie, dass auch die Kunden ohne Fischereischein die Fischereiabgabe entrichten müssen (§ 29 Abs. 1 LFischG). Halten Sie ggf. entsprechende Marken und „Nachweisblätter“ zum Aufkleben der Marken als Service für Ihre Kunden bereit (siehe ggf. „**Merkblatt für Wiederverkäufer der Fischereiabgabe**“).

### **Fischereiaufsicht**

Fischereiaufsicht und Wasserschutzpolizei werden die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren. Neben der Überprüfung der Entrichtung der Fischereiabgabe wird dabei die Kontrolle der Einhaltung der tierschutz- und fischereirechtlichen Bestimmungen beim Angler erfolgen.

Bei Ihnen als dem gewerblichen Anbieter werden die fachliche Qualifikation und die Erreichbarkeit / Ansprechbarkeit der Aufsicht führenden Person zu kontrollieren sein.

### **Fragen?**

Für weitere Fragen können Sie sich an die oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein wenden.

Anfragen zu diesem Thema beantwortet gerne Herr Dr. Roland Lemcke, Tel. 0431 / 988 4973; [roland.lemcke@melund.landsh.de](mailto:roland.lemcke@melund.landsh.de).

## **Anhang**

(§ 5 Abs. 5 LFischG-DVO):

„(5) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Fischfang mit der Handangel

1. in den Küstengewässern des Landes von einem zum Zwecke der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen Wasserfahrzeug (Angelkutter) oder
2. an einem zum Zwecke der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen geschlossenen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 4 LFischG (Angelteich) ausüben. Die gewerbliche Anbieterin oder der gewerbliche Anbieter muss über eine Aufsichtsführung durch eine Fischereischeininhaberin oder einen Fischereischeininhaber oder durch eine Fischwirtin oder einen Fischwirt die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei sowie der Regelungen zu Schonzeiten und Mindestmaßen gewährleisten. Die Aufsicht führende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sein, den in Satz 1 genannten Personen die tierschutzrechtlichen Belange zu vermitteln.“